

1721

Beschluss

11. Sep. 1991

Décision

Decisione

16. August 1991

An den Bundesrat

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING MIT SCHWEDEN:
 NEUREGELUNG DER RÜSTUNGSTECHNISCHEN ZUSAMMENARBEIT**

Aufgrund des Antrags des EMD vom 16. August 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- Das Memorandum of Understanding mit Schweden über die Neuregelung der rüstungstechnischen Zusammenarbeit wird genehmigt.
- Der Rüstungschef oder sein Stellvertreter wird zur Unterzeichnung des Memorandums ermächtigt.

Für getreuen Protokollauszug:

Hanno Missalt

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
X		EMD	5	-
		EFD		
	X	EVD	5	-
		EVED		
	X	BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE
 DEPARTAMENT FEDERAL MILITAR

CH-3003 Bern

16. August 1991

031 / 67

Unser Zeichen
 Notre référence
 Nostro segno

093.20

An den Bundesrat

Ihre Nachricht vom
 Votre communication du
 Vostra comunicazione del

Ihr Zeichen
 Votre référence
 Vostro segno

Nicht an die Presse

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING MIT SCHWEDEN:
 NEUREGELUNG DER RÜSTUNGSTECHNISCHEN ZUSAMMENARBEIT**

1. Ausgangslage

Der Bundesrat ist letztmals am 17. Dezember 1985 über die Zusammenarbeit Schweden - Schweiz auf militärtechnischem Gebiet orientiert worden.

Obschon die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Informationsaustausches sehr wertvoll war, konnte das eigentliche Ziel, **die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Rüstungsmaterial**, nur zum Teil erreicht werden.

Aus diesem Grunde wurde an der Tagung der Gemischten Kommission vom September 1990 in Stockholm beschlossen, die Zusammenarbeitsregelung vom 7. Juni 1966 zu überarbeiten.

2. Neuregelung

Das Ziel der Zusammenarbeit soll neu im rüstungstechnologischen Erfahrungsaustausch im Bereich der Organisation und Ausbildung der Streitkräfte bestehen, was namentlich durch den Austausch technischer Informationen zur Förderung gemeinsamer Projekte im Rüstungsbereich sowie der industriellen Zusammenarbeit erreicht werden soll.

An Stelle der Gemischten Kommission, in der schweizerischerseits nebst dem Rüstungschef Botschafter M. Krafft (EDA), Direktor H.-U. Ernst (DMV) und Divisionär P. Rast, Stab GGST vertreten

sind sowie der 12 Projektoffiziere ist vorgesehen, ein "Steering Committee" einzusetzen, in welchem die Vertreter der GRD, GGST, GA und KFLF ihre Anliegen und Bedürfnisse direkt einbringen können.

Ein entsprechendes Memorandum of Understanding (MOU) wurde mit Vertretern der schwedischen "Foersvarets Materialverk" (FMV) ausgearbeitet.

3. Rechtsnatur

Dieses MOU soll keine rechtlichen Verpflichtungen schaffen. Es enthält Absichtserklärungen der beiden Parteien.

Das MOU soll nicht veröffentlicht werden.

4. Personelle und finanzielle Folgen

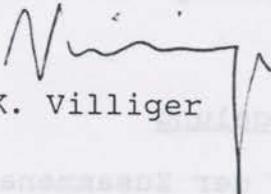
Die Neuregelung der Zusammenarbeit zieht keine personellen oder finanziellen Folgen nach sich.

5. Aemterkonsultation

Im Rahmen der Aemterkonsultation wurden folgende Stellen begrüsst: BK (Rechtsdienst), DV, BJ. Es bestehen keine Differenzen. Die eingegangenen Vorschläge wurden berücksichtigt.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT


K. Villiger

Beilagen

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Text des MOU (e und d)

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EVD

Protokollauszug an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EVD
- EMD, zum Vollzug

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
 ZWISCHEN
 FÖRERSVARETS MATERIALVERK (FMV), SCHWEDEN
 UND DER
 GRUPPE FÜR RÜSTUNGSDIENSTE (GRD), SCHWEIZ

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING MIT SCHWEDEN:
 NEUREGELUNG DER RÜSTUNGSTECHNISCHEN ZUSAMMENARBEIT**

ZUSAMMENARBEIT SCHWEDEN-SCHWEIZ

Aufgrund des Antrags des EMD vom 16. August 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Memorandum of Understanding mit Schweden über die Neuregelung der rüstungstechnischen Zusammenarbeit wird genehmigt
2. Der Rüstungschef oder sein Stellvertreter wird zur Unterzeichnung des Memorandums ermächtigt.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

DAS SCHWERGEWICHT DER ZUSAMMENARBEIT BILDET WEITERHIN DIE RÜSTUNGSTECHNIK.

DAS ZIEL DER ZUSAMMENARBEIT BESTEHT IN:

Erfahrungsaustausch bezüglich der Organisation und Ausbildung der Streitkräfte, hauptsächlich durch den Austausch technischer Informationen zur Förderung gemeinsamer Projekte auf dem Gebiet der Rüstung sowie der industriellen Zusammenarbeit.

DIE MILITÄRISCHE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN SCHWEDEN UND DER SCHWEIZ IM DEN JAHREN 1991 UND 1992 IST WIE FOLGT ZU ORGANISIEREN:

1. Ein National Cooperation Supervisor (NCS) leitet in jedem Land die Zusammenarbeit.

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

ZWISCHEN

FOERSVARETS MATERIALVERK (FMV), SCHWEDEN

UND DER

GRUPPE FÜR RÜSTUNGSDIENSTE (GRD), SCHWEIZ

ÜBER DIE

NEUE ORGANISATION DER RÜSTUNGSTECHNISCHEN

ZUSAMMENARBEIT SCHWEDEN-SCHWEIZ

Während der 21. Sitzung der gemischten Kommission für militärische und technische Zusammenarbeit zwischen Schweden und der Schweiz vom September 1990 in Stockholm wurde der Schluss gezogen, dass das ursprüngliche Ziel der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 7. Juni 1966 trotz beiderseitiger grosser Anstrengungen nicht erreicht worden ist.

Es wurde daher beschlossen, in den Jahren 1991 und 1992 eine neue Organisation der Zusammenarbeit zu versuchen, um festzustellen, ob ein neuer Wortlaut von Anhang 3 der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Regierungen erforderlich ist.

Nach diesem Zeitraum wird beiden Regierungen ein Bericht unterbreitet, der zu einer Entscheidung führen soll, ob der neuen Organisationsform zugestimmt werden soll oder nicht, und um die zukünftige Rolle der gemischten Kommission festzulegen. (Vorübergehend wird die zu prüfende Organisation die Aufgaben der gemischten Kommission übernehmen).

DAS SCHWERGEWICHT DER ZUSAMMENARBEIT BILDET WEITERHIN DIE RÜSTUNGSTECHNIK.

DAS ZIEL DER ZUSAMMENARBEIT BESTEHT IM:

Erfahrungsaustausch bezüglich der Organisation und Ausbildung der Streitkräfte, hauptsächlich durch den Austausch technischer Informationen zur Förderung gemeinsamer Projekte auf dem Gebiet der Rüstung sowie der industriellen Zusammenarbeit.

DIE MILITÄRISCHE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN SCHWEDEN UND DER SCHWEIZ IN DEN JAHREN 1991 UND 1992 IST WIE FOLGT ZU ORGANISIEREN:

1. Ein National Cooperation Supervisor (NCS) leitet in jedem Land die Zusammenarbeit.

2. Leitung

2.1 Ein Lenkungsausschuss, unterstützt durch ein Sekretariat, trifft sich mindestens einmal jährlich.

2.2 Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Überprüfung laufender Tätigkeiten
- Wahl weiterer Bereiche für allgemeine Studien
- Empfehlungen für weitere Tätigkeiten

2.3 Im Lenkungsausschuss sind folgende nationale Ämter vertreten:

Für Schweden:

- FMV, (Vorsitzender)
- Der Verteidigungsstab
- Der Stab der Armee
- Der Stab der Luftwaffe

Es können weitere Ämter hinzugefügt werden

Für die Schweiz:

- Gruppe für Rüstungsdienste (Vorsitzender)
- Gruppe für Generalstabsdienste
- Gruppe für Ausbildung
- Kdo Flieger und Fliegerabwehrtruppen

Es können weitere Ämter hinzugefügt werden.

2.4 Die allgemeinen Studien sind aufzuteilen in besondere Studien, technische Entwicklungsprojekte usw.

Die Aufträge, ihre entsprechenden Terminpläne und die zuständigen Kontaktstellen sind in einer Zusammenarbeitsmatrix aufzuführen.

2.5 Die Resultate von

- allgemeinen Studien
- besonderen Studien
- technischen Entwicklungsprojekten

sind dem Lenkungsausschuss in Form von Fact Sheets zu melden.

2.6 Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die Zusammenarbeitsbereiche für die Jahre 1991 und 1992 so begrenzt werden, dass sie innerhalb eines Jahres behandelt werden können. So können aus der neuen Organisation genügend Erfahrungen gesammelt werden, bevor der Bericht an die Regierungen erstellt wird.

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
BETWEEN
FOERSVARETS MATERIALVERK (FMV), SWEDEN
AND
GRUPPE FUER RUESTUNGSDIENSTE (GRD), SWITZERLAND
ON
NEW ORGANISATION OF THE SWEDISH-SWISS MILITARY-TECHNICAL
COOPERATION

During the 21st Meeting of the Mixed Commission for Military and Technical Cooperation between Sweden and Switzerland in Stockholm, September 1990, the conclusion was drawn, that the original aim of the Cooperation Agreement dated June 7, 1966 has not been reached despite great efforts made by both countries.

It was therefore decided that a new organization of the cooperation should be tried during 1991 and 1992 in order to evaluate if a new wording of Appendix 3 to the Government to Government Cooperation Agreement is necessary.

After this period a report will be submitted to both Governments in order to obtain a decision whether the new organization is to be approved or not and to define the future role of the Mixed Commission. (Temporarily the Test organization will take over the tasks from the Mixed Commission).

THE EMPHASIS OF THE COOPERATION WILL REMAIN ON DEFENCE TECHNOLOGY.

THE AIM OF THE COOPERATION IS:

Exchange of experiences from organization and training of Armed forces, mainly done by exchange of technical information in order to promote joint materiel projects and industrial cooperation.

THE MILITARY AND TECHNICAL COOPERATION BETWEEN SWEDEN AND SWITZERLAND DURING 1991 AND 1992 IS TO BE ORGANIZED AS FOLLOWS:

1. A National Cooperation Supervisor (NCS) will lead the cooperation for each country.
(During the Test period 1991 - 1992 Dr Wittlin and Mr Borg will take on this function.)
2. Management
 - 2.1 A Steering Committee, aided by a Secretariat shall meet at least once a year.
 - 2.2 The tasks of the Steering Committee
 - Review of ongoing activities
 - Selection of wide areas for General Studies
 - Recommendations for further activities
 - 2.3 The national authorities represented in the Steering Committee are:

For Sweden:

 - FMV, (Chairman)
 - The Defence Staff
 - The Army Staff
 - The Air Force Staff

Other authorities can be added

For Switzerland:

 - Gruppe für Rüstungsdienste (Chairman)
 - Gruppe für Generalstabsdienste
 - Gruppe für Ausbildung
 - Kdo Flieger und Fliegerabwehrtruppen

Other authorities can be added
 - 2.4 The General Studies are to be broken down into Specific Studies, Technical Development efforts etc.

The assignments, their respective time schedules and the responsible Points of Contact are to be presented in a Cooperation Matrix.
 - 2.5 The results of
 - General Studies
 - Specific Studies
 - Technical Development efforts

are to be reported to the Steering Committee in form of Fact Sheets.

2.6 It is of vital importance that the themes for cooperation in 1991 and 1992 are confined to such an extent that they can be dealt within one year. Thus sufficient experience can be gained from the new organization before the report to the Governments is prepared.

3. Changes of the Former Cooperation pattern

- 3.1 The former Cooperation between Project Officers is transferred to the line-organization of the authorities involved.
- 3.2 The ongoing activities are to be reported to the Steering Committee in form of Fact Sheets.

4. Exchange of classified information

Exchange of information shall take place according to the Government to Government Security Protection Agreement.

The Swedish authorities are permitted to release classified information within the technical areas as defined in the existing Cooperation Agreements (Former project-officer organization).

Bern1991 Stockholm.....1991

.....

Handwritten signature

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Abteilung	1991	1992	1993
TDA	10	-	-
DOI	5	-	-
CPD	5	-	-
EMD	5	-	-
EPD	7	-	-
EVO	5	-	-
EVAD	5	-	-
IK	5	-	-
IKS			
Fin. Dep.			